



# *IHK-Steuerinfo*

*Ausgabe August 2009*

## **THEMEN DES MONATS**

- Keine erweiterte Kürzung für Immobilienholding bei paralleler Darlehensgewährung
- Nochmals: Abzinsung von Darlehen mit Laufzeiten unter einem Jahr – hier Kettenverlängerungen
- Umsatzsteuer: Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung
- Umsatzsteuer: Übergangsregelung zur Ermittlung des Gesamtumsatzes
- Anrufungsauskunft: Einspruch nunmehr möglich!
- Fort- und Weiterbildungskosten: Änderung der Verwaltungsauffassung
- Übernahme von Führerscheinkosten muss nicht immer lohnsteuerpflichtig sein!
- Pauschalierung nach § 37b EStG: Nachträgliche Wahl ist möglich
- BFH-Urteil zur Stromsteuer: Fernleitungen für Gas sind nicht steuerbegünstigt
- "Spielerleihe" nicht steuerpflichtig
- IHK Köln: Fachkongress der Steuerberater am 6./7. Oktober 2009

### **Keine erweiterte Kürzung für Immobilienholding bei paralleler Darlehensgewährung**

Gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG wird der Gewerbeertrag bei Immobilienunternehmen um den Gewinn, der auf die Nutzung der eigenen Immobilien entfällt, auf Antrag gekürzt. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ausschließlich eigenen Grund besitzt oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt.

In einem vom Finanzgericht München mit Urteil vom 2. März 2009, Az. 7 K 1341/07, entschiedenen Fall handelte es sich zwar um ein Immobilienunternehmen. Allerdings wurde dem Unternehmen die Begünstigung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG versagt, da das Unternehmen selbst Darlehen aufgenommen und an Tochter-Personengesellschaften mit einem Zinsaufschlag weitergereicht hatte. Darüber hinaus gab das Unternehmen gegenüber den Tochter-Personengesellschaften Patronatserklärungen ab und verlangte hierfür eine Avalgebühr. Diese Nebentätigkeit stellte nach Ansicht des Gerichts keinen zwingend notwendigen Teil einer wirtschaftlich sinnvollen Grundstücksverwaltung und –nutzung dar; insbesondere war es nicht erkennbar, dass die Finanzierung der Grundstückserwerbe nur durch die Zwischenschaltung des Unternehmens möglich gewesen wäre. Umgekehrt sei eher davon auszugehen, dass durch die Zwi-

schenschaltung die Klägerin eine Zinsmarge verdienen sollte. Damit handelte es sich mit der Weiterreichung der Darlehen nicht um Grundstücksnutzung.

Es handelte sich aber auch nicht um die Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens. Die Hingabe von Darlehen und die Refinanzierung durch Kredite erfüllt gerade diese Voraussetzung nicht. Auch sprach die Höhe der Darlehensvergabe (ca. 80 Mio. DM) dagegen. Erschwerend kam hinzu, dass das Immobilienunternehmen mit den Tochtergesellschaften Erträge aus den Finanzgeschäften erzielt hat.

Somit wurde dem Unternehmen die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwehrt. Sie war auch mit den Grundstückserträgen gewerbsteuerpflichtig.

**Praxishinweis:** Die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG wird restriktiv ausgelegt. Die ausschließliche Grundstücksverwaltung und -nutzung ist schon bei bestimmten Nebengeschäften nicht mehr gegeben und damit die Gewerbesteuerfreiheit dieser Erträge gefährdet. (Gs)

### **Nochmals: Abzinsung von Darlehen mit Laufzeiten unter einem Jahr – hier Kettenverlängerungen**

Unverzinsliche Verbindlichkeiten, mithin auch zinslose Darlehen, mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen.

Auf die Restlaufzeit ist auch dann abzustellen, wenn die Darlehensverträge nach dem Bilanzstichtag verlängert bzw. geändert werden. So entschied das Finanzgericht Köln in zwei Urteilen vom 12. Februar 2009, Az. 13 K 1570/06 und Az. 13 K 1572/06. Dort wurden (zinslose) Darlehensverträge zwischen den Gesellschaftern und der GmbH mit einem Volumen von 5.000 bis 140.000 Euro mehrfach mit jeweils neuen Verträgen um knapp ein Jahr verlängert.

Das Finanzamt qualifizierte diese Darlehen als solche mit unbestimmter Laufzeit und stützte sich bei seiner Auffassung auf das hierzu ergangene BMF-Schreiben vom 26. Mai 2005 (BStBl. 2005 I 699). Es ordnete die unverzinslichen Darlehen wegen der Kettenverlängerungen letztlich als solche auf unbestimmte Dauer ein.

Dem folgte das Finanzgericht Köln nicht. Vorbehaltlich eines etwaigen Missbrauchs von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) sind grundsätzlich die zivilrechtlich verbindlichen Verträge maßgeblich. Steht zum Bilanzstichtag noch nicht fest, ob das Darlehen weiterhin zinslos gewährt oder ob es überhaupt weiter gewährt wird, kann auch bei Kettendarlehen dieses nicht ohne Weiteres unterstellt werden. Eine Rückprojektion aufgrund der nach dem Bilanzstichtag erfolgten Verlängerungen ist nicht möglich.

Hiermit trat das Finanzgericht Köln der vom BMF im o. g. Schreiben geäußerten Auffassung konkretisierend entgegen, dass eine rückwirkende Gesamtschau bei Kettendarlehen notwendig ist und dass bei solchen zu vermuten sei, dass innerhalb von zwölf Monaten eine Rückzahlung nie gewollt gewesen sei. Im Ergebnis mussten die Gesellschafterdarlehen daher nicht abgezinst werden.

**Praxishinweis:** Zwar hat das Finanzgericht Köln sich materiell-rechtlich gegen eine Gesamtschau der Umstände bei Kettendarlehen gewandt. Zu beachten ist jedoch, dass das Finanzgericht Köln ausdrücklich eine Bewertung anhand der Missbrauchsregelung des § 42 AO nicht vorgenommen hat. Es ist nicht auszuschließen, dass Kettendarlehen zukünftig anhand dieser Normen als rechtsmissbräuchlich angesehen werden. (Gs)

## **Umsatzsteuer: Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung**

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet (sog. Ist-Versteuerung, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Bislang galten für die Ist-Versteuerung unterschiedliche Umsatzgrenzen: 250.000 Euro für die „alten Bundesländer“ und 500.000 Euro für die „neuen Bundesländer“. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz – Krankenversicherung ist die Grenze nunmehr mit Wirkung ab dem 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 auf einheitlich 500.000 Euro angehoben worden. Ob die Regelung über das Jahr 2011 hinaus verlängert wird, bleibt abzuwarten.

Praxishinweis: Die unterjährige Erhöhung der Ist-Versteuerungsgrenze in den alten Bundesländern steht im Widerspruch zu Abschnitt 254 Abs. 1 Satz 4 UStR. Danach erstreckt sich die Genehmigung der Ist-Versteuerung wegen des Prinzips der Abschnittsbesteuerung stets auf das volle Kalenderjahr. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat deshalb mit Schreiben vom 10. Juli 2009 (Az. IV B 8-S 7368/09/1001) klargestellt, dass entgegen der Umsatzsteuerrichtlinien die Genehmigung auch mit Wirkung vom 1. Juli 2009 an erfolgen kann, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im Kalenderjahr 2008 nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat. Die Umsätze im ersten Halbjahr 2009 bleiben bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes außer Betracht. Anträge, mit denen Unternehmer, die diese Voraussetzung erfüllen, einen rückwirkenden Wechsel zum 1. Januar 2009 begehren, seien jedoch im Hinblick auf § 27 Abs. 1 UStG abzulehnen. Von diesen Unternehmern bis zum 30. Juni 2009 ausgeführte Umsätze unterlägen zwingend der Soll-Versteuerung. (Ng)

## **Umsatzsteuer: Übergangsregelung zur Ermittlung des Gesamtumsatzes**

Kleinunternehmer, deren Gesamtumsatz bestimmte Grenzen nicht übersteigt, müssen keine Umsatzsteuer abführen, können aber auch nicht am Vorsteuerabzug teilnehmen; sie werden quasi wie Nichtunternehmer behandelt.

Maßgeblich ist die Höhe des Gesamtumsatzes, der im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen darf. Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes sehen die Umsatzsteuerrichtlinien in Abschnitt 251 Abs. 1 Satz 4 vor, dass die für die Besteuerung in Betracht kommende Bemessungsgrundlage anzusetzen ist.

Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 16. Juni 2009 (Az. IV B 9-S 7360/08/10001) bestimmt, dass in Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG sowie der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG künftig auf die vereinnahmten Entgelte und nicht mehr auf den umsatzsteuerpflichtigen Differenzbetrag abzustellen ist. Es wird in diesen Fällen mithin nicht mehr auf die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer abgestellt.

Praxishinweis: Diese Änderung bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes kann sich zu Lasten der Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen wollen, auswirken. Das BMF-Schreiben enthält dazu eine Übergangsregelung, nach der erst ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr auf die Bemessungsgrundlage = den Differenzbetrag abgestellt werden darf. (Ng)

## **Anrufungsauskunft: Einspruch nunmehr möglich!**

Oftmals ist für Arbeitgeber fraglich, ob von bestimmten Zuwendungen an Arbeitnehmer Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen ist oder ob für das Unternehmen tätige Personen als Arbeitnehmer einzuordnen sind. Um Rechtsklarheit zu schaffen, kann daher im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Der BFH hat mit Urteil vom 30. April 2009 (Az. VI R 54/07, in: DB 2009, S. 1682 ff.) entschieden, dass es sich bei der einem Arbeitgeber erteilten Anrufungsauskunft um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt. Der Arbeitgeber hat damit nicht nur ein Recht auf förmliche Bescheidung seiner Anrufungsauskunft. Er kann gegen die erteilte Anrufungsauskunft jetzt auch eine Überprüfung im Rechtsbehelfsverfahren einleiten.

Im Urteilsfall betrieb die Klägerin ein Unternehmen zur Verteilung von Direktwerbemitteln und verteilte für ihre Kunden Werbeprospekte, Flyer und sonstiges Werbematerial an Privathaushalte. Hierzu setzte sie eine größere Anzahl von Mitarbeitern als Zusteller ein. Die Klägerin beantragte beim Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft dahin gehend, wie die Mitarbeiter steuerlich zu behandeln seien. Die Klägerin erhielt die Auskunft, die Mitarbeiter seien als Selbständige anzusehen. Nach Verlegung ihres Geschäftssitzes und unter Vorlage eines Mustervertrags mit den Zustellern erneuerte die Klägerin ihre Anfrage. Später widerrief das nunmehr zuständige Finanzamt die Anrufungsauskunft, weil Zusteller nach einem nach der Bekanntgabe der Anrufungsauskunft ergangenen Urteil des Niedersächsischen FG vom 6. Mai 1999, Az. 11 K 679/97, in: EFG 1999, 1015, i. d. R. als Arbeitnehmer zu qualifizieren seien. Der BFH entschied nunmehr in letztgerichtlicher Instanz, dass sowohl die Anrufungsauskunft als auch deren Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) einen Verwaltungsakt darstellt, und änderte seine bisherige Rechtsprechung.

Bislang hatte der BFH der Anrufungsauskunft lediglich den Charakter einer bloßen Wissenserklärung zuerkannt. Er verneinte (ursprünglich) das Vorliegen eines Verwaltungsakts, da es an einer Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen fehle. Dieses führte jedoch zu folgenden Ergebnissen:

- Wandte der Arbeitgeber die lohnsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend der ihm erteilten Anrufungsauskunft an, so wurde sein Vertrauen auf deren Richtigkeit gleichwohl nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschützt.
- Bestritt der Arbeitgeber hingegen die inhaltliche Richtigkeit der erteilten Anrufungsauskunft, so war mangels Vorliegens eines Verwaltungsaktes bislang kein Rechtsbehelf gegeben. Eine gerichtliche Entscheidung über die in der Anrufungsauskunft vertretene Rechtsauffassung des FA konnte nur im nachfolgenden Steuerfestsetzungs- oder Haftungsverfahren herbeigeführt werden.

Diese Rechtsprechung haben Teile der Fachliteratur abgelehnt. Der BFH schließt sich nunmehr dem überwiegenden Schrifttum an.

**Fazit: Der Anspruch auf Auskunft steht sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer zu (R 42e Abs. 1 Satz 1 LStR 2008).**

**Gegen die Anrufungsauskunft und dessen Aufhebung (Rücknahme bzw. Widerruf) kann Einspruch eingelegt werden. Dieses gilt für alle noch offenen Fälle.**

**Die Anrufungsauskunft bindet das Finanzamt nur im Lohnsteuerabzugsverfahren - das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers kann im Veranlagungsverfahren einen von der Anrufungsauskunft abweichenden Rechtsstandpunkt vertreten.**

Bislang ist die Einholung einer Anrufungsauskunft gebührenfrei. Nicht ausgeschlossen ist, dass die politische Diskussion aufkommen wird, auch für eine Anrufungsauskunft eine Gebühr zu verlangen. Dieses wäre jedoch rechtspolitisch äußerst fraglich, da der Arbeitgeber bereits jetzt durch das Lohnsteuerabzugsverfahren mit mannigfaltigen Pflichten und erheblichen Kosten belastet ist - und er als Ausgleich zumindest einen gebührenfreien und effektiven Rechtsschutz im Lohnsteuerabzugsverfahren erhalten muss. Ansonsten drängt sich die Frage auf, warum der Staat dem Arbeitgeber für seine Hilfsleistungen im Lohnsteuerabzugsverfahren keinen Kostenersatz leistet. (Se)

### **Fort- und Weiterbildungskosten: Änderung der Verwaltungsauffassung**

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dieses gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden (R 19.7 Abs. 1 Satz 3 LStR 2008).

Ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers im Sinne des R 19.7 Abs. 2 Satz 1 LStR 2008 kann nach neuer Rechtsauffassung der Finanzverwaltung (OFD Rheinland, Verfügung vom 28.7.2009, S 2332-1014-St 212; OFD Münster, Verfügung vom 28.7.2009, S 2121-38-St 22-33, in: DB 2009, S. 1679 ff.) auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer bezogen auf die infrage stehende Bildungsmaßnahme Rechnungsempfänger ist.

Dieses setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme zugesagt und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat.

**Fazit:** Die Finanzverwaltung hält damit (rückwirkend) nicht mehr an ihrer zunächst seit dem 1. Januar 2008 vertretenen Rechtsauffassung fest, dass, soweit der Arbeitnehmer selbst Schuldner der Aufwendungen ist, die (teilweise) Übernahme dieser Kosten durch den Arbeitgeber immer steuerpflichtiger Arbeitslohn ist.

Um in diesen Fällen einen Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers für die von ihm wirtschaftlich nicht getragenen Aufwendungen zu verhindern, hat der Arbeitgeber auf der vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie dieser Rechnung zum Lohnkonto zu nehmen. (Se)

### **Übernahme von Führerscheinkosten muss nicht immer lohnsteuerpflichtig sein!**

Mit dem Führerschein der „alten“ Klasse III dürfen Fahrzeuge mit maximal 3 Achsen (Zugfahrzeug max. 7,5 t zulässige Gesamtmasse) gefahren werden. Bei einem Umtausch des Führerscheins werden die Klassen B, BE, C1, C1E, M, L und S erteilt.

Seit der Einführung des EU-Führerscheins dürfen die Inhaber der „neuen“ Fahrerlaubnisklasse B nur noch Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t führen. In Unternehmen, insbesondere auch im Handwerk, werden oft höhere Transportkapazitäten benötigt. Daher übernehmen Betriebe vermehrt die Kosten für den Erwerb der „neuen“ Führerscheinklasse C1/C1E, die zur Führung leichterer LKWs berechtigt (über 3,5 t bis 7,5 t).

Zu den steuerlichen Folgen nimmt das Bayerische Landesamt für Steuern mit Schreiben vom 26. Juni 2009 (S 2332.1.1-3/3 St 32/St 33) eingehend Stellung.

- Danach berechtigt zwar der Erwerb eines Führerscheins zum Führen eines PKW i. d. R. nicht zum Kostenabzug (siehe auch BFH-Beschluss vom 5. September 2007, Az. VI B 15/07, in: BFH/NV 2007, S. 2282 ff.). Solche Kosten sind regelmäßig der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen. Ein steuerfreier Ersatz durch den Arbeitgeber scheidet demnach aus.

Hinweis: Im Einkommensteuerhandbuch 2008 wird in H 12.1 Stichwort „Führerschein“ davon ausgegangen, dass die Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins der Klasse III (nunmehr C1E) grundsätzlich den Kosten der Lebensführung zuzuordnen sind. Die Zitierung der Führerscheinklasse C1E (leichtere Lastzüge) ist missverständlich, weil nur die früheren Fahrerlaubnisse auch diese Führerscheinklasse umfassen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Hinweis bei der Überarbeitung der Hinweise angepasst wird.

- Anders sind hingegen die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für eine Fahrzeugklasse zu beurteilen, die im privaten Alltagsleben nicht üblich ist. Diese können nach der Verwaltungsauffassung durch den Arbeitgeber übernommen werden, ohne dass eine Lohnsteuerpflicht ausgelöst wird. Entscheidend ist, ob die Fahrerlaubnis im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liegt oder betriebsfunktionale Zielsetzungen im Vordergrund stehen. Nicht lohnsteuerbar sind nach dieser Verwaltungsauffassung aber nur die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis in Klasse C, wenn der Arbeitnehmer bereits eine Fahrerlaubnis der Klasse B hat. In den Fällen, in denen die Fahrerlaubnis der Klasse B gleichzeitig mit der Klasse C erworben wird, sind nur die nachweislichen Mehrkosten für die Klasse C ohne Lohnsteuerpflicht durch den Arbeitgeber tragbar.

Praxishinweis: Die vorgenannten Grundsätze kommen gleichermaßen für die Beantwortung der Frage zur Anwendung, ob Führerscheinausbildungskosten als Betriebsausgaben absetzbar sind. (Se)

### **Pauschalierung nach § 37b EStG: Nachträgliche Wahl ist möglich**

Steuerpflichtige können die Einkommensteuer seit 2007 einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten

- betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und

- Geschenke nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, die nicht in Geld bestehen,

mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent erheben (§ 37b Abs. 1 EStG). Eine vergleichbare Pauschalierungsregelung existiert auch für bestimmte Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (§ 37b Abs. 2 EStG).

Hinweis: Zu weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser Pauschalierung siehe BMF-Schreiben vom 29. April 2008, in: BStBl I 2008, S. 566 ff.

In der Praxis stellt sich die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt diese Pauschalierung beantragt werden kann.

Beispiel: Ein Unternehmen gibt im März 2009 eine geänderte Lohnsteuer-Anmeldung für Dezember 2008 ab und erklärt darin erstmals eine pauschale Einkommensteuer nach § 37b Abs. 1 EStG für im Jahr 2008 getätigte Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde.

Lösung: Nach der bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsauffassung ist dieser Sachverhalt nunmehr wie folgt zu beurteilen: Nach § 37b Abs. 4 Satz 1 EStG gilt die pauschale Einkommensteuer als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen

in der Lohnsteueranmeldung anzugeben. Eine Ausschlussfrist, bis zu welchem Zeitpunkt die pauschale Einkommensteuer spätestens anzumelden ist, ist gesetzlich in § 37b EStG nicht vorgesehen.

Auch aus dem BMF-Schreiben vom 29. April 2008 (Rdnr. 7) ergibt sich eine solche Frist nicht. Hiernach ist die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung zu treffen. In der letzten Lohnsteuer-Anmeldung wird die Entscheidung auch dann getroffen, wenn für den letzten Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eine geänderte Anmeldung abgegeben wird, solange dieses verfahrensrechtlich (§§ 168 Satz 1, 164 Abs. 2 AO) noch möglich ist.

Eine andere Entscheidung hätte zur Folge, dass das Finanzamt die angemeldete pauschale Einkommensteuer zurückzahlen müsste. Ob dieser Steuerbetrag über die Ertragsteuern der Geschäftsfreunde wieder hereinkommen würde, ist zunächst einmal - jedenfalls wenn eine Vielzahl von Geschäftsfreunden Zuwendungen erhalten hat - ungewiss. Das widerspräche dem Sinn und Zweck der Pauschalierungsregelung.

Praxishinweis: Die Vertreter der Finanzverwaltung haben zum Teil bislang abweichende Auffassungen vertreten. Hieran wird – auch für die Vergangenheit – nicht festgehalten (siehe Bayerisches Landesamt für Steuern vom 26. Juni 2009, in: DStR 2009, S. 1476 ff. (Se))

### **BFH-Urteil zur Stromsteuer: Fernleitungen für Gas sind nicht steuerbegünstigt**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 21. April 2009, Az. VII R 24/07, die Klage eines Gasferntransportunternehmens abgewiesen. Die Klägerin wollte erreichen, dass ihre Leistung als Teil einer Versorgungsleistung - und damit als produzierende und nicht als dienstleistende Tätigkeit anerkannt wird. Als produzierendes Unternehmen hätte sie Anspruch auf eine Stromsteuerermäßigung, als Dienstleistungsunternehmen jedoch nicht. Da die Gasdurchleitung aufgrund von Verdichtungs-, Pump-, Trocknungs- und Kontrollinstallationen durchaus energieintensiv ist, ist auch der Unterschied in der steuerlichen Behandlung erheblich. Der Gasferntransport hat nach dem jetzigen Urteil des BFH jedoch keinen Anspruch auf eine Stromsteuerermäßigung.

Der Fall ist insofern von breiterem Interesse, als mit dem BFH-Urteil ein typischer Zweifelsfall bei der Zuordnung zum produzierenden Gewerbe entschieden wurde. Typisch deshalb, weil die statistische Zuordnung im Rahmen eines steuerlichen Verfahrens ein häufiger Grund für Unverständnis und Widersprüchlichkeiten ist, zumal Steuergesetze im Bereich Energie (Energiesteuerrichtlinie, Strom- und Energiesteuergesetz) und statistische Gesetze (ProdGewStatG) völlig unterschiedliche Logiken haben. Finanzverwaltung und statistische Ämter arbeiten deshalb auch unabhängig voneinander. Die Folge aber ist, dass Diskrepanzen zwischen steuerlicher und statistischer Logik zu Nachteilen für die Steuerpflichtigen führen.

Im Fall der Erdgasfernleitungen hatte selbst das Statistische Bundesamt den Versuch einer Umgruppierung vom Abschnitt I „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ in den Abschnitt E „Energie- und Wasserversorgung“ gemacht. Der Vorschlag wurde aber auf europäischer Ebene nicht angenommen. Die Finanzverwaltung hat Anlass, sich aus fiskalischen Gründen an diese Eingruppierung zu halten, denn dann braucht die Steuerermäßigung nicht gewährt zu werden.

Grundsätzlich ist die Finanzverwaltung gehalten, der statistischen Vorgabe einer Eingruppierung zu folgen. Damit ist dann auch über die Steuerermäßigung entschieden. Der BFH formuliert in seiner Entscheidung vom 21. April 2009: „Für eine eigenständige Interpretation der Gasversorgungswirtschaft ist (...) kein Raum. Vielmehr hat die Begriffsbestimmung nach den Vorga-

ben der WZ 93 [Klassifikation der Wirtschaftszweige 1993] zu erfolgen.“ Auch seien andere Rechtsvorschriften weder bindend noch zur Auslegung heranzuziehen. Tatsächlich ist aber auch die Wirtschaftszweigstatistik nicht in jedem Fall bindend für die Feststellung der steuerlichen Behandlung. Im Gesetz heißt es, dass die Abgrenzungsmerkmale in der Klassifikation der Wirtschaftszweige „maßgebend“ sind (§ 15 Abs. 2 StromStV), mehr nicht. Dass der BFH daraus jetzt eine bindende Vorgabe macht, dient der Rechtssicherheit nicht.

Fazit: Die Klägerin verlangt aus Gründen der Gleichbehandlung im Inland und der Wettbewerbsgleichheit mit dem Ausland eine Einordnung in die Versorgungswirtschaft (WZ 40.2) und nicht in den Verkehr (WZ 60.3) Das Gericht greift auf die statistischen Vorgaben zurück, obwohl diese im Fall des Gasferntransportes nicht wirklich nachvollziehbar sind. Gasferntransport ist damit in der Strom- und Energiesteuer nicht begünstigt. (Be)

### **"Spielerleihe" nicht steuerpflichtig**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27. Mai 2009, Az. I R 86/07, entschieden, dass Zahlungen, die ein inländischer Fußballverein an einen ausländischen Verein im Rahmen einer Vereinbarung über eine zeitlich begrenzte "Spielerleihe" leistet, in Deutschland nicht steuerpflichtig sind und deshalb nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen.

Nach § 49 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind im Ausland ansässige Personen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, wenn und soweit sie im Inland bestimmte Einkünfte erzielen. Die Besteuerung erfolgt dabei häufig durch einen abgeltenden Steuerabzug. Dazu wird der inländische Vertragspartner verpflichtet, bei der Zahlung an den ausländischen Gläubiger einen Pauschalsteuersatz einzubehalten, beim inländischen Finanzamt anzumelden und an dieses abzuführen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann er für diese Schuld in Haftung genommen werden.

Im Streitfall hatte ein deutscher Bundesliga-Fußballverein einen Spieler von einem spanischen und einem portugiesischen Verein "ausgeliehen" - gegen Zahlung einer Vergütung an die ausleihenden Vereine. Hierdurch konnte der entleihende Verein mit dem Spieler einen Arbeitsvertrag abschließen und beim Deutschen Fußball-Bund eine Spielerlizenz beantragen.

Das Finanzamt hatte den deutschen Verein für den unterlassenen Steuerabzug bei den Zahlungen an die ausländischen Vereine in Haftung genommen, da es sich seitens dieser Vereine um die Überlassung eines Rechts in Gestalt der Spielerlaubnis handele, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sei. Der BFH schloss sich dieser Auffassung nicht an: Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft nicht um die Überlassung eines Rechts, da die (alte) ausländische Spielerlaubnis nicht dem deutschen Verein zur Nutzung überlassen wurde. Vielmehr erlischt die Möglichkeit des abgebenden Vereins, auf der Grundlage eines mit dem Spieler abgeschlossenen Arbeitsvertrages eine Spielerlaubnis bei seinem Sportverband zu beantragen, während der aufnehmende Verein durch den Vertragsabschluss mit dem Spieler eine entsprechende Möglichkeit neu erwirbt. Das Entgelt des aufnehmenden Vereins bezieht sich vielmehr auf die Möglichkeit, mit dem Spieler einen auf die "Leihzeit" befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen und auf dieser Grundlage eine (neue) Spielerlaubnis zu beantragen.

Fazit: Das Leihentgelt ist daher nicht in Deutschland steuerabzugspflichtig; eine Besteuerung erfolgt ausschließlich im Ausland. (Vo)

Der 61. Fachkongress der Steuerberater findet am 6. und 7. Oktober 2009 in der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10 - 26, statt. Der Vormittag des ersten Tages ist der Steuerpolitik in der neuen Legislaturperiode und der Fragestellung "Neuorientierung der Steuerrechtsprechung des EuGH?" gewidmet - der Nachmittag den Themenkomplexen Mittelstand und Internationales Steuerrecht. Am Folgetag liegt der thematische Fokus auf dem Bereich Bilanzen und Steuern (Vormittag) sowie auf der Beratungspraxis (Nachmittag).

**An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:**

Dr. Ulrike Beland (Be), RA/StB Jens Gewinnus (Gs), RA'in Brigitte Neugebauer (Ng),  
StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

***Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.***

***Die Angaben im "IHK-Steuerinfo" sind ohne Gewähr.***